
Präsentation

Gestern war der Erfolg, heute

Teilnehmer	Karsten Seifert	Montessori-Schule Huckepack
	Ines Becker	FreieAlternativSchule (FAS)
	Martina Isreal-Fischer	FAS
	Herbert Leubold	Christliche Schule Dresden
	Matthias Buschmann	Ev. Gymnasium Tharandt
	Anne Schlimbach	Montessori-Schule Huckepack
	Thomas Bilz	Montessori-Schule Huckepack
	Steffen Dolinski	Montessori-Schule Huckepack
	Olaf Krzikalla	FAS
	Steffen Liebich	Montessori-Schule Huckepack
	Kay-Uwe Kaufmann	Laborschule Dresden
	Ralf Hamann	Montessori-Schule Huckepack
	B. Jokubeit	LER-Ausschuss FS
	H. Kiko	St. Benno Gymnasium Dresden
	Marian Kynast	Christliche Schule Dresden
	Stephan Reichel	St. Benno Gymnasium Dresden
	Uwe Muß	Montessori-Schule Huckepack
	Heinz-Josef Chlosta	Montessori-Schule Huckepack

anlässlich der

Sitzung der Elterinitiativen

am Dienstag, dem 22. März 2011, 20:00 Uhr
im Mehrzweckraum der Freien Montessorischule
Glashütter Straße 10 in D-01309 Dresden

Inhaltsübersicht

Gestern war der Erfolg, heute

Stichworte und Themen [...], die an Aktualität nichts einbedüst haben

Ungeklärte ökonomische Themen

Selbstauskunft AGFS

Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Gestern war der Erfolg, heute

Mit der Kampagne „DAMIT‘S BUNT BLEIBT. „**JA**“ ZU FREIEN SCHULEN!“ wurde ein bedeutsamer Achtungserfolg erzielt; der nächste Doppelhaushalt wird aber schon vorbereitet **Und dann?**

1. Um den zukünftigen Herausforderungen zu genügen, insbesondere aber
 - um auf die nächste Attacke der Landesregierung besser vorbereitet zu sein
 - um selbst attackieren zu können, statt immer nur zu reagieren und
 - um endlich eine verfassungskonforme staatliche Förderung der Privatschulträger in Sachsen durchzusetzen,

sollten die bestehenden Initiativen ihre Aktionsfelder ausweiten, sich stärker vernetzen, die Kommunikation untereinander verbessern und im Ernstfall zu einem **Bollwerk der Verteidigung verfassungsrechtlich verbriefter Rechte** verschmelzen ohne ihre Eigenständigkeit und Identität aufzugeben.

2. **Einerseits** für die Diskussion mit dem Landesgesetzgeber, den Ministerien und Behörden sowie der Öffentlichkeit,

andererseits aber auch für die juristische Auseinandersetzungen um die korrekte Höhe der staatlichen Förderung der Privatschulträger

müssen unter Einschaltung wissenschaftlicher Einrichtungen und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und von Methoden der modernen Rechnungslegung **valide Tatsachengrundlagen** geschaffen werden, die **gerichtsfest** belegen, dass es eine systemwidrigen Bevorzugung öffentlicher Schulen gibt.

3. **Lobbying**: Abkehr vom appellativen Tonfall der Ansprache und **Hinwendung zu kämpferischen Statements**, die verfassungsrechtlich begründet und durch valide Tatsachengrundlagen unterlegt werden können.

Inhaltsübersicht

Gestern war der Erfolg, heute

Stichworte und Themen [....], die an Aktualität nichts einbedüst haben

Ungeklärte ökonomische Themen

Selbstauskunft AGFS

Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Stichworte und Themen

[....], die an Aktualität nichts einbüßen haben

Sind Appelle bei diesen Themen der richtige Weg?

Die Elterninitiativen treten ein für

- die gleichheitskonforme Förderung der Schulträger
- die Bekämpfung der strukturell bedingten Existenzgefährdung der Schulung in privater Trägerschaft
- die Beseitigung der
 - systemwidrigen Bevorzugung öffentlicher Schulen
 - defizitären staatlichen Förderung
 - verfassungswidrigen Unterfinanzierung der Ersatzschulen in Sachsen
- die Sicherung der Vielfalt der Erziehungsziele und Bildungsinhalte
- einen pluralistischen und staatsfernen Ansatz der Privatschulfreiheit
- ein plurales und das Elterrecht beachtendes Schulangebot
- die Förderung von Schulkonzepten, die den Wünschen und Vorstellungen der Eltern entsprechen und sich in Konkurrenz zu den öffentlichen Schulen behaupten können
- die Durchsetzung der Bedürfnisse der Eltern, in der ihnen gemäßen Form die eigene Persönlichkeit und die ihrer Kinder im Erziehungsbereich der Schule zu entfalten
- das natürliche Elternrecht

nehmen Einfluss auf

- den Landesgesetzgeber, damit er seine Gestaltungsfreiheit zur Ausgestaltung der Privatschulförderung nutzt
- die Meinungsbildner in der Landesregierung, dem Landtag und den Ministerien
- die Meinungsbildner der Öffentlichkeit
- die Presse

und Arbeit zusammen mit

- anderen Verbänden (AGFS, Paritätische,)
- dem Landeselternrat
- den freien Elternvertretern

Inhaltsübersicht

Gestern war der Erfolg, heute

Stichworte und Themen [...], die an Aktualität nichts einbedüst haben

Ungeklärte ökonomische Themen

Selbstauskunft AGFS

Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Ungeklärte ökonomische Themen

Die Klärung der folgenden ökonomischen Themen schafft valide Tatsachengrundlagen für eine schlüssige Argumentation bzgl. der finanziellen Schlechterstellung der Privatschulträger in Sachsen

- Modell zur Bestimmung des Finanzbedarfs der Privatschulträger
- Modell zur Bestimmung der zusätzlichen Kosten der Privatschulträger, die aus ihrem besonderen pädagogischen Profil erwachsen (sogenannte Profilkosten)
- Modell zur Bestimmung einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügenden Finanzhilfe unter Beachtung aller existenznotwendigen Aufwendungen (erforderliche staatliche Förderung)
- Modell zur Bestimmung maßgeblicher Vergleichskosten öffentlicher Schulen
- Jährliche Ermittlung der erforderlichen Zuschussbeträge
- Untersuchung zum zumutbaren Schulgeld nach Art. 7 Abs. NN Nr. NN Grundgesetz
- Wirtschaftliche Lage der Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen
- Fördermodelle im Vergleich (bundesweiter Vergleich)
- Bestimmung der den laufenden Betrieb belastenden Zins- und Tilgungslasten (Stichwort: Gründungslast der Privatschulträger)
Forderung: Berücksichtigung der Gründungskosten bei der staatlichen Finanzierung
- Untersuchung: Tragen die Schulen in Elternträgerschaft ein höheres Risiko als kirchliche Schulen?

Inhaltsübersicht

Gestern war der Erfolg, heute

Stichworte und Themen [...], die an Aktualität nichts einbedüst haben

Ungeklärte ökonomische Themen

Selbstauskunft AGFS

Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Selbstauskunft AGFS



Die sächsische Arbeitsgemeinschaft versteht sich vor allem als Interessenverband für bildungspolitische Fragen und - unter der Voraussetzung eines strikten Toleranzgebotes - als Austauschbörse für pädagogische Innovationen.

Als parteipolitisch unverdächtige Interessengruppe bleibt die Landesarbeitsgemeinschaft ein wichtiger und zukunftssträchtiger Gesprächspartner für Bildungspolitiker aller Ebenen.

Die wichtigsten Aufgaben der sächsischen Arbeitsgemeinschaft sind:

- Beratung und Unterstützung von Gründungsinitiativen
- Abstimmung von Interessen und Vorgehensweisen
- Vertretung der sächsischen Schulen in freier Trägerschaft in Beiräten der Schulaufsicht (z.B. Landesbildungsrat)
- Gegenseitige Beratung in Bau- und Finanzierungsfragen unter Einbeziehung von Experten
- Fachtagungen, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit usw.
- Vorschläge für Verbesserungen der Regelungen über Schulen in freier Trägerschaft im Dialog mit den zuständigen Ministerien und den Ausschüssen des Landtages.

Inhaltsübersicht

Gestern war der Erfolg, heute

Stichworte und Themen [...], die an Aktualität nichts einbedüst haben

Ungeklärte ökonomische Themen

Selbstauskunft AGFS

Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zum Umfang und zur Berechnung der staatlichen Förderung von Ersatzschulen vom 14.07.2010

Landesgesetzgeber darf Verfassungsanspruch nicht einschränken

„Die Privatschulfreiheit [weist ...] Parallelen zur Rundfunkfreiheit auf, für die das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung erklärt, dass unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auch das Recht der Rundfunkanstalten folgt, **die zur Erfüllung ihrer Funktion nötigen Mittel zu erhalten. [...]** Nur so sei der Wettbewerb im dualen System sichergestellt. [...]“

„Die Finanzierung steht daher nicht im Belieben des Gesetzgebers, sondern ist zur Verwirklichung der Grundrechte geboten.“ [...]

„Es steht [...] nicht in der Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers, den unmittelbar in der Verfassung selbst eingeräumten Anspruch einzuschränken.“